



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Dr. Gerd Landsberg**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

**Per E-Mail**

Bundesministerium der Finanzen  
11016 Berlin

[VA1@bmf.bund.de](mailto:VA1@bmf.bund.de)

@bmf.bund.de

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223  
Telefax: 030-77307-222

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Datum  
21.11.2016

Aktenzeichen  
II/1

**Anhörung zum Referentenentwurf der Bundesregierung  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
Gz. VA1 – FV 1020/14/10001: 003, Dok. 2016/1047190**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung und Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes.

Mit Blick auf die sehr kurze Stellungnahmefrist zum Montag, 21.11.2016, konzentrieren wir uns in dieser Stellungnahme auf einige wesentliche Punkte.

**Grundsätzliches**

Wir begrüßen grundsätzlich die Einigung der Regierungschefs und Regierungschefinnen von Bund und Ländern zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen als tragfähigen Kompromiss, der für die öffentlichen Haushalte nach dem Jahr 2019 Planungssicherheit schafft. Dies gilt allerdings nicht für die geplanten Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes. Diese lehnen wir mit Blick auf die finanziellen und personellen Folgen für die Kommunen in dieser Form strikt ab.

## **Ergänzungszuweisungen für die Finanzschwäche der Gemeindeebene**

Zukünftig hat der Bund die Möglichkeit, leistungsschwachen Ländern auch Ergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Steuerkraftunterschiede auf Gemeindeebene nach Artikel 91b GG zu gewähren. Da der tatbestandliche Anknüpfungspunkt für diese Ergänzungszuweisung die schwache Steuerkraft der Gemeindeebene ist, fordern wir, ggf. im Begleitgesetz zur Verfassungsänderung sicherzustellen, dass diese Bundesergänzungszuweisungen in den Ländern vollumfänglich den Gemeinden zu Gute kommen.

### **Artikel 74 GG neu**

Durch die in Artikel 74 neu eingefügte Gesetzgebungskompetenz für den Bund soll die beschlossene Verbesserung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen erzielt und die Einrichtung eines verbindlichen, bundesweiten Portalverbunds ermöglicht werden, über den alle Nutzer einfach und sicher auf die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung von Bund und Ländern zugreifen können.

Wir begrüßen diese Neuregelung grundsätzlich. Deutschland muss beim eGovernment besser werden. Ein schneller Zugang zu Informationen und Dienstleistungen ist ein wichtiger Standortfaktor für Deutschland. In der Umsetzung fordern wir, ggf. im Begleitgesetz zur Verfassungsreform sicherzustellen, dass in der Umsetzung auf Landesebene mit Blick auf die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen der Kommunen diese für den notwendigen Umstellungs- und Investitionsbedarf insbesondere für einheitliche Anwendungen, Standards und Sicherheitsanforderungen einen vollständigen Kostenausgleich erhalten. Eine Integration bereits bestehender kommunaler Portale muss gewährleistet sein.

### **Artikel 104 c GG neu**

Der neue Artikel 104 c GG soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur schaffen, mit dem folgenden Wortlaut:

*„Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“*

Wir begrüßen, dass vor dem Hintergrund des Investitionsstaus bei Schulen von 34 Mrd. Euro der Bund mit in die kommunale Bildungsinfrastruktur soll investieren können. Direkte Zahlungs- und Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Kommunen wären unseres Erachtens allerdings vorzugswürdig, um sicherzustellen, dass die Bundesmittel vollständig in den Gemeinden investiert werden. Insofern sollte u.a. das bestehende „Kooperationsgebot“ im Bildungsbereich aufgehoben werden.

Sollten die Zahlungen über die Bundesländer fließen, muss dennoch sichergestellt werden, dass die Investitionsmittel des Bundes ungeschmälert bei den Kommunen ankommen. Zudem darf die Investitionstätigkeit des Bundes nicht dazu führen, dass sich die Bundesländer ihrer Finanzierungsverantwortlichkeit für Bildungsinfrastruktur in den Gemeinden entziehen. Die „Zusätzlichkeit“ der vom Bund ausgehenden Mittel sollte im Begleitgesetz festgeschrieben werden.

**Zudem schlagen wir vor, das Wort „finanzschwachen“ aus dem geplanten neuen Art. 104 c GG zu streichen.**

Die Zielrichtung dieser Bundeshilfen für kommunale Bildungsinfrastruktur ist zu begrüßen. Dabei sollte und muss aber die Zielsetzung kommunale Bildungsinfrastruktur im Vordergrund stehen. Die Frage der Kriterien der Finanzverteilung der Fördermittel sollte nicht verfassungsrechtlich im Grundgesetz festgelegt werden, sondern sollte einfachem Bundesrecht vorbehalten sein. Im Grundgesetz sollte nur geregelt werden, was notwendigerweise verfassungsrechtlich zu regeln ist.

Die Verteilkriterien sind besser und flexibler im einfachen Bundesrecht zu regeln und könnten dann ohne evtl. nötige Verfassungsänderung den tatsächlichen und ggf. auch technologischen Entwicklungen im Bildungssektor angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg